

II-6266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5906/11-4-92

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dipl.-Ing. Riegler und Kollegen vom 3.6.1992,
Nr. 3067/J-NR/1992, "Befreiung von der Sprech-
funk-Grundgebühr für behinderte Menschen"

2985 IAB

1992 -07- 17

zu 3067 U

Zum Motiventeil der Anfrage:

Mit der im Motiventeil der Anfrage erwähnten Novelle zur Fernmeldegebührenordnung waren gemäß einer EntschlieÙung des Bundesrates vom 20. Dezember 1988, E-125-BR/88, die geltenden Befreiungsbestimmungen zeitgemäß anzupassen. Zum damaligen Zeitpunkt war die Zahl der Befreiungsfälle (von rd. 17.000 im Jahre 1972) auf über 300.000 angestiegen. Der damit verbundene Gebührenentgang belief sich auf mehr als 800 Mio Schilling jährlich.

Mit der zum 1. September 1989 in Kraft getretene Neuregelung konnte zunächst eine weitgehende Stabilisierung der Befreiungsfälle erreicht werden, wobei deren Ausmaß im Verhältnis zur Gesamtzahl der österreichischen Telefonteilnehmer noch immer nahezu 10 % beträgt.

Ihre Fragen

"Sind Sie bereit, dem Nationalrat eine Änderung der Fernmeldegebührenordnung zuzuleiten, die auch eine Befreiungsmöglichkeit von der Grundgebühr bei Funk-Fernsprechan schlüssen für behinderte Menschen vorsieht?"

Wenn ja, bis wann werden Sie eine entsprechende Vorlage vorbereiten?"

Wenn nein zu Frage 1, warum nicht?"

- 2 -

darf ich wie folgt beantworten:

Eine Ausweitung der jetzt geltenden Befreiungsbestimmungen zugunsten behinderter Mobiltelefoninhaber würde nicht nur zu einer beträchtlichen Zunahme der Befreiungsfälle führen, sondern darüber hinaus im Hinblick auf die aufwendige technische Ausstattung eines solchen Telefonanschlusses zu einem sprunghaft ansteigenden weiteren Einnahmenentgang führen, der der Post als einem an kaufmännischen Grundsätzen orientierten Dienstleistungsunternehmen nicht zumutbar ist.

Aus den genannten Gründen kann daher eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht gezogen werden.

Wien, am 17. Juli 1992

Der Bundesminister

